

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/95ea963d-49a5-3f48-9617-059bf4871e1c>

Bibliografie	
Titel	Gesetz über die Grundqualifikation und die Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz - BKrFQG)
Amtliche Abkürzung	BKrfQG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	9231-15

§ 3 BKrFQG - Mindestalter und Qualifikation der Fahrer

(1) Fahrten im Güterkraftverkehr darf

1. mit einem Kraftfahrzeug, für das eine Fahrerlaubnis der Klasse C oder CE erforderlich ist, nur durchführen, wer
 - a) das 18. Lebensjahr vollendet und eine Grundqualifikation nach [§ 2 Absatz 1](#) erworben hat oder
 - b) das 21. Lebensjahr vollendet und eine beschleunigte Grundqualifikation nach [§ 2 Absatz 2](#) erworben hat;
2. mit einem Kraftfahrzeug, für das eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 oder C1E erforderlich ist, nur durchführen, wer das 18. Lebensjahr vollendet und eine Grundqualifikation nach [§ 2 Absatz 1](#) oder eine beschleunigte Grundqualifikation nach [§ 2 Absatz 2](#) erworben hat.

(2) Fahrten im Personenkraftverkehr darf

1. mit einem Kraftfahrzeug, für das eine Fahrerlaubnis der Klasse D oder DE erforderlich ist, nur durchführen, wer
 - a) das 18. Lebensjahr vollendet und eine Grundqualifikation nach [§ 2 Absatz 1 Nummer 2](#) erworben hat oder
 - b) das 21. Lebensjahr vollendet und eine Grundqualifikation nach [§ 2 Absatz 1 Nummer 1](#) oder die beschleunigte Grundqualifikation nach [§ 2 Absatz 2](#) erworben hat,

sofern Personen im Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 des Personenbeförderungsgesetzes bei Linienlängen von bis zu 50 Kilometern befördert werden;

2. mit einem Kraftfahrzeug, für das eine Fahrerlaubnis der Klasse D1 oder D1E erforderlich ist, nur durchführen, wer
 - a) das 18. Lebensjahr vollendet und eine Grundqualifikation nach [§ 2 Absatz 1 Nummer 2](#) erworben hat oder

- b) das 21. Lebensjahr vollendet und eine Grundqualifikation nach [§ 2 Absatz 1 Nummer 1](#) oder eine beschleunigte Grundqualifikation nach [§ 2 Absatz 2](#) erworben hat;
3. mit einem Kraftfahrzeug, für das eine Fahrerlaubnis der Klasse D oder DE erforderlich ist, nur durchführen, wer
- a) das 20. Lebensjahr vollendet und eine Grundqualifikation nach [§ 2 Absatz 1 Nummer 2](#) erworben hat,
 - b) das 21. Lebensjahr vollendet und eine Grundqualifikation nach [§ 2 Absatz 1 Nummer 1](#) erworben hat oder
 - c) das 23. Lebensjahr vollendet und eine beschleunigte Grundqualifikation nach [§ 2 Absatz 2](#) erworben hat.

(3) Abweichend von Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a tritt bei Fahrten ohne Fahrgäste an die Stelle des vollendeten 20. Lebensjahres die Vollendung des 18. Lebensjahres.

(4) Der Unternehmer darf Fahrten nach Absatz 1 oder nach Absatz 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 6, weder anordnen noch zulassen, wenn der Fahrer die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllt.

(5) Hat ein Fahrer eine innerhalb der in Absatz 1 oder in Absatz 2 genannten Altersgrenzen erforderliche Qualifikation erworben, tritt der Nachweis darüber bei Erreichen der höheren Altersgrenze an die Stelle der dort vorgesehenen Nachweise.

(6) An die Stelle eines in Absatz 1 oder in Absatz 2 genannten Nachweises tritt der Nachweis der Weiterbildung nach [§ 5 Absatz 1](#) und [2](#).

(7) Im Rahmen einer Berufsausbildung nach [§ 2 Absatz 1 Nummer 2](#) muss das Mindestalter nicht eingehalten werden; an die Stelle des Nachweises über das Vorliegen einer Grundqualifikation oder einer beschleunigten Grundqualifikation nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 tritt eine Kopie des Ausbildungsvertrages. [§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und 8 der Fahrerlaubnis-Verordnung](#) bleibt unberührt.